

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Ursula S o w a (GRÜ):

In welchen bayerischen Kommunen gibt es Bauanträge für Logistikgebäude des Konzerns Amazon, wo wurden Bauvorhaben bereits abgeschlossen und inwiefern werden diese Anträge im Rahmen des Landesentwicklungsplans abgestimmt (bitte nach Regierungsbezirk ordnen und mit Angabe der zu überbauenden Fläche nennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr:

Da Infrastrukturen wie Lagerhallen oder Logistikzentren für große Logistikkonzerne und die damit verbundenen Bauanträge oft durch Dritte erstellt werden, sind Aussagen bezüglich eines konkreten Unternehmens nur bedingt möglich. Die nachfolgenden Ausführungen sind daher und auch im Sinne der Fristwahrung nicht abschließend. Die Frage nach der zu „überbauenden Fläche“ wird entsprechend der verfügbaren Zahlen als Nutzfläche bzw. Grundfläche angegeben.

Für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Unterfranken liegen den Bezirksregierungen nach derzeitiger Erkenntnis keine verifizierbaren Informationen zu entsprechenden Bauanträgen oder zu abgeschlossenen Bauvorhaben vor.

Im Regierungsbezirk Oberfranken wurde 2019 für ein Bestandsgebäude im Ortsteil Neuses des Marktes Eggolsheim, Landkreis Forchheim, eine Nutzungsänderung zu einem Logistikzentrum, das die Firma Amazon nutzt, genehmigt. Dem

Landratsamt liegt derzeit ein Tekturantrag vor, über den noch nicht entschieden wurde. Die Bauanträge wurden nicht durch die Firma Amazon gestellt. Die Nutzfläche der Firma Amazon beträgt ca. 16.650 m<sup>2</sup>. Es handelt sich um eine Teilfläche des Standorts.

In der Gemeinde Pommersfelden, Landkreis Bamberg wurde mittels Änderung des rechtskräftigen, qualifizierten Bebauungsplans „Gewerbegebiet Limbach“ Baurecht für die Ansiedlung eines Logistikbetriebs der Firma Amazon geschaffen. Ein Bauantrag hierzu liegt noch nicht vor.

Im Regierungsbezirk Mittelfranken liegt nach Kenntnis der Staatsregierung kein Bauantrag oder abgeschlossenes Bauvorhaben für einen Betrieb der Firma Amazon vor. In der Gemeinde Allersberg, Landkreis Roth, wird derzeit ein Bauleitplanverfahren mit dem Ziel durchgeführt Flächen für Logistik auszuweisen, die durch die Firma Amazon genutzt werden sollen.

Im Regierungsbezirk Schwaben liegen zu zwei Standorten im Landkreis Augsburg Erkenntnisse über abgeschlossene Bauvorhaben vor:

In der Stadt Gersthofen wurde für die Nutzung der Firma Amazon der Neubau einer Logistikanlage mit Büros und Außenanlagen genehmigt. Dieses Vorhaben liegt im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes „J 14 Am Ballonstartplatz“. Die bauliche Grundfläche gem. § 19 Abs. 2, Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) beträgt für das Gebäude 8970 m<sup>2</sup>, inklusive anzurechnender Flächen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO 21.482 m<sup>2</sup>.

In der Gemeinde Graben wurde für die Nutzung der Firma Amazon die Errichtung eines Logistik-Zentrums mit 800 PkW-Stellplätzen und 15 LKW-Stellplätzen genehmigt. Das Vorhaben liegt im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes „L 24 Gewerbegebiet an der A 30“. Das Bauantragsverfahren zum Teilumbau eines bestehenden Gebäudes ist bislang nicht abgeschlossen. Eine

Teilbaugenehmigung wurde jedoch zwischenzeitlich erteilt. Eine Angabe der zu „überbauenden Fläche“ war kurzfristig nicht möglich.

Zur Frage, inwiefern diese Anträge im Rahmen des „Landesentwicklungsplans“ abgestimmt werden, kann grundsätzlich Folgendes mitgeteilt werden:

Die Festlegungen der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) stellen einen übergeordneten Rahmen für die Planung neuer Bauflächen dar, dem Bauleitpläne entsprechen müssen. Dabei sind Ziele der Raumordnung gem. Art. 3 Abs. 1 Bay. Landesplanungsgesetz (BayLplG) i.V.m. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der gemeindlichen Bauleitplanung verbindlich zu beachten, d.h. keiner weiteren Abwägung zugänglich, Grundsätze der Raumordnung sind hingegen mit einem besonderen Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Siedlungsflächenplanung und damit auch der Planung neuer Flächen für Logistikgebäude sind hier insbesondere Vorgaben zum Flächensparen, zu einem Vorrang der Innenentwicklung sowie das Anbindegebot zu nennen. Nach dem Anbindegebot sind neue Siedlungsflächen mit wenigen abschließend vorgegebenen Ausnahmen (z.B. für Logistikunternehmen, die auf einen unmittelbaren Autobahnanschluss angewiesen sind) an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden.

Im Baugenehmigungsverfahren wird die Vereinbarkeit mit den Vorgaben des LEP jedenfalls dann nicht geprüft, wenn das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der die grundsätzliche Entscheidung über die Bebaubarkeit der Fläche trifft, liegt. Die Einhaltung landesplanerischer Vorgaben ist, wie dargestellt, Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.